

Friedhofssatzung 2021

1. Textliche Änderungen/Ergänzungen nach der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses zu Urnengräbern
2. Redaktionelle Änderung in § 39
3. Ergänzung Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Zu 1: Urnengräber

§ 32

Definition Baumgrabstätten

- (1) ~~Auf dem Hauptfriedhof hält die Stadt~~ Baumgrabstätten **sind Grabstätten** für Urnenbeisetzungen im Kronenbereich von Bäumen ~~vor~~, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren als Urneneinzelgrabstätte, **als anonymes Urneneinzelgrab** und für die Dauer von 35 Jahren als Urnenwahlgrabstätte verliehen wird.
- ~~(2) Auf den Stadteilfriedhöfen werden ausschließlich Urneneinzelgrabstätten unter den Bäumen angeboten.~~
- (2) Die Beisetzung darf nur in einer biologischen abbaubaren Urne erfolgen. Die Grabstätten sind einheitlich gestaltet und werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.
- (3) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (4) Die Baumgrabstätten **als Urneneinzelgrabstätten** sind mit einer anthrazit-farbigen Platte in einer Größe von 40 cm x 40 cm dauerhaft zu verschließen, die zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient. Die Inschriften müssen durch eine steinmetzmäßige Bearbeitung (vertiefte Buchstaben) erfolgen.
- (5) Grabkreuze, Namensschilder, Grabschmuck, Blumenschalen, Gestecke und Anpflanzungen sind nicht gestattet. Des Weiteren dürfen keinerlei Gegenstände an die Bäume gehängt oder befestigt werden. Bei Zuwiderhandlung werden diese Gegenstände von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Gegenstände zu verwahren.
- (6) ~~Urneneinzelgrabstätten als Baumgrab gelten für 1 Urne und haben folgende Maße:~~ sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne zugeteilt

werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Urneneinzelgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,40 m

Breite: 0,40 m

Die Abstände zwischen den Grabstätten ergeben sich aus dem Belegungsplan.

- (7) ~~Anonyme Urneneinzelgrabstätten als Baumgrab gelten für 1 Urne und haben folgende Maße:~~ sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne zugeteilt werden. Die Beisetzung erfolgt hierbei in einem einheitlich angelegten Rasenfeld, welches von der Friedhofsverwaltung gepflegt wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb sind nicht möglich.
- (8) Urnenwahlgrabstätten als Baumgrab gelten für maximal 2 Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. ~~bestehen aus zwei benachbarten Urneneinzelgrabstätten.~~ Ein Urnenwahlgrab als Baumgrab besteht aus einer Urnenkammer Urnengrabröhre die zur Aufnahme von zwei Urnen dient. Die Urnengrabröhre ist mit einer Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient. Die Inschriften müssen durch eine steinmetzmäßige Bearbeitung (vertiefte Buchstaben) erfolgen

Die Abstände zwischen den Grabplatten ergeben sich aus dem Belegungsplan.

Zu 2: redaktionelle Änderung in § 39 Abs. 2: das dort angegebene Jahr 2010 muss ersetzt werden durch das Datum 31.03.2007 (siehe § 10 der seit 2013 geltenden Friedhofsgebührensatzung)

§ 39

Beseitigung von Grabmalen und –einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, die bis zu dem Jahr 2010 zum 31. März 2007 erworben worden sind, müssen von den Nutzungsberechtigten durch einen von ihnen beauftragten Steinmetz abgeräumt werden.

Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von 3 Monaten die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und die Abdeckplatten der Kammern bei Urnenwänden an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen

schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen.

Zu 3: Inkrafttreten/Außerkräftreten:

Bei der Verabschiedung der Satzung ist das Datum des Inkrafttretens zu beschließen; da diese Satzung erst in Kraft treten kann, wenn auch die neue Gebührenordnung vorliegt und beschlossen ist, bedarf es der nachfolgenden Regelung:

**§ 48
Inkrafttreten, Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am **Tag nach seiner Veröffentlichung** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Friedberg (Hessen) vom **16. Dezember 2009** in der Fassung des 1. Nachtrages vom außer Kraft.